

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Fragen für die Pastoral-Conferenzen im Jahre 1881. II. Fragen für die theologischen Elaborate im Jahre 1881. III. Bestimmungen der Pfarrconcursprüfungen im Jahre 1881. IV. Abholung der heil. Oele am Gründonnerstage. V. Anzeige des Directorien- und Schematismen-Bedarfes und Vorlage des Seelenstands-Ausweises pro 1882. — VI. Für halbinvalide Offiziere die militärische Heirathsbewilligung erforderlich. VII. Statthaltereieröffnung betreffend die Schadloshaltung der Benefiziaten aus dem Religionsfonde rücksichtlich der die Congrua schmälern den Steuern. — VIII. Weisungen betreffend die Anlage der Collecturs-Abföhrungs-Capitalien. IX. Gesetz über die Einbekenennung des Gebühren-Aequivalentes pro 1881 bis 1890. X. Empfehlung des Blattes: „Arbeiterfreund“. XI. Knabenseminars-Rechnung vom Studienjahre 1879/80. XII. Diözesan-Nachrichten.

I.

Im Laufe des Jahres 1881 haben die Pastoral-Conferenzen in der vorgeschriebenen und bisher üblichen Weise unter Vorsitz und Leitung des Herrn Dechantes des Conferenz-Ortes an den nachfolgenden Stationen abgehalten zu werden.

1. Zu Cilli, für die Dekanate Cilli, Neunkirchen und Tüffer;
2. Zu Drahenburg, für dieses Dekanat;
3. Zu Fraßlan, für dieses Dekanat;
4. Zu St. Georgen an der Stainz, für dieses Dekanat;
5. Zu Gonobiz, für dieses Dekanat;
6. Zu Faring, für dieses Dekanat;
7. Zu Rößtsch, für das Dekanat Drauseld;
8. Zu St. Leonhard in W.-B., für dieses Dekanat;
9. Zu Mahrenberg, für die Dekanate Mahrenberg und Saldenhofen;
10. Zu St. Marein, für die Dekanate St. Marein und Rohitsch.
11. Zu St. Martin ob Windischgraz, für dieses Dekanat;
12. Zu Oberburg, für dieses Dekanat;
13. Zu Pettan, für die Dekanate: Pettan, Großsonntag und Sauritsch;
14. Zu Raun, für dieses Dekanat;
15. Zu St. Aegidi bei Schwarzenstein, für das Dekanat Schallthal;
16. Zu Unterpulsgau, für das Dekanat Windischfeistritz;
17. Zu Marburg, für die Dekanate: Marburg l. D. U. und Marburg r. D. U.

In Marburg wird die Konferenz in der fürstbischöflichen Residenz am 6. Oktober stattfinden; für jede der anderen Stationen hat der Dechant des Conferenz-Ortes den Tag zu bestimmen und solchen rechtzeitig den betreffenden Seelsorgern bekannt zu geben, so wie unter einem auch dem Ordinariate anzuzeigen; jedoch wird bemerkt, daß die Conferenzen in dem Zeitraume vom 1. Mai bis Ende Juli abzuhalten und die bezüglichen Protokolle bis Ende August dem Ordinariate in Vorlage zu bringen sind.

Den Gegenstand der Besprechungen bilden folgende Conferenz-Fragen:

1.

Seit einigen Jahren, wurden bisher — was früher gar nicht oder nur höchst selten der Fall war — aus in den Zeitumständen liegenden Gründen Ehedispensen in sehr nahen Verwandtschafts-Graden (z. B. im zweiten — auch im zweiten berührend den ersten der Seitentlinien) und Schwägerschaftsgraden (ex copula licita — z. B. im zweiten, im zweiten berührend den ersten; auch im ersten der Seitentlinien) schon öfters erteilt.

Welchen Eindruck machen derlei Verehelichungen im allgemeinen auf das gläubige Volk?
Welchen Einfluß üben sie auf das Familienleben?

2.

Welche Bedingungen stellt das Kirchenrecht für die kanonische Errichtung, und welche Vorschriften die Pastoral für die Einführung und Leitung einer Bruderschaft oder eines frommen Vereines auf? Es sind auf jeder Conferenz-Station die Bruderschaften und frommen Vereine (in so weit thunlich auch deren Mitgliederzahl) namhaft zu machen, welche an den auf der Conferenz-Station vertretenen Seelsorgstationen bestehen; — es ist anzugeben, welche von denselben sich nach den bisherigen Erfahrungen als eine besondere Stütze der Seelsorge erwiesen und auf die Belebung der christlichen Zucht einen besonders heilsamen Einfluß geübt haben; — und es sind endlich die Mittel zu berathen, welche anzuwenden wären, um die hie und da in Verfall gerathenen Bruderschaften und frommen Vereine wieder zu beleben, oder wo sie in Blüthe stehen, sie in diesem erfreulichen Zustande zu erhalten?

II.

Im Jahre 1881 sind von den zur Ausarbeitung verpflichteten Diözesanpriestern nachstehende theologische Fragen schriftlich zu beantworten:

1.

Quid est s. d. „*communio idiomatum*“ in Christo? Quonam sensu juxta dogma catholicum admittere debet?

2.

Necessitas cultus divini externi probetur tum ex ratione, tum ex sacra scriptura et perpetua ecclesiae traditione.

3.

Predigt über den Text: „Wir haben gemäß der Gnade, die uns gegeben worden ist, verschiedene Gaben.“ (Epistola ad Romanos Cap: XII. vers. 6) dom II. post Epiphaniam.

Eingang.

Erster Theil.

Der Beruf zu einem — zunächst kirchlichen — Amte, und die Talente (Befähigungen) zu demselben sind Gnadengeschenke Gottes.

Zweiter Theil.

Eben deshalb müssen wir Beider, nämlich der Aemter und Talente, mit Treue warten.

Schluß.

Der erste Theil ist vollständig auszuarbeiten. Das Uebrige kann blos skizzirt werden.

III.

Die allgemeine Pfarrconcurs-Prüfung wird auch im laufenden Jahre in der fürstbischöflichen Residenz zu Marburg abgehalten werden, und zwar am 3., 4., 5. Mai, und am 30., 31. August und 1. September. Die Gesuche um Zulassung zur Concursprüfung sind durch das betreffende F. B. Dekanalamt wenigstens 14 Tage früher anher einzusenden.

IV.

Die Abholung der heil. Oele hat wie alljährlich am Gründonnerstage in der F. B. Ordinariatskanzlei allhier zu geschehen. Für die Reinigung der Delgefäße ist die erforderliche Sorgfalt zu tragen.

V.

Der Direktorien- und Schematismen-Bedarf pro 1882 ist von den F. B. Dekanalämtern bis letzten Juli anzuzeigen und zugleich der Ausweis über die Seelenzahl der unterstehenden Kuratstationen in Vorlage zu bringen.

VI.

Nach einer dem h. k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zugekommenen Mittheilung des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 1. December 1880, Z. 7812, Abth. 1 ist in jüngster Zeit wiederholt vorgekommen, daß Offiziere des Ruhestandes, welche bei der Superarbitrirung als zum Truppendienste untauglich, zu Lokaldiensten geeignet classificirt worden sind, durch Civil-Seelsorger getraut wurden, ohne daß die Bewilligung zur Verhehlung von dem betreffenden General- oder Militär-Commando vorgelegen wäre. Da dieser Vorgang der Anordnung der Circular-Berordnung des k. und k. Reichs-Kriegs-Ministeriums vom 2. August 1869 Abth. 1. Z. 6554*) zuwider läuft, so werden über Rescript der h. k. k. Statthalterei ddo. 17. Dzbr. 1880, Zl. 19059 die Pfarr- (Kuratial-) Aemter in Gemäßheit der vorcirtirten Circular-Berordnung angewiesen, die Trauung der vorerwähnten Offiziere nur dann vorzunehmen, wenn ein Nachweis darüber vorliegt, daß die Heirathsbewilligung seitens der competenten Militärbehörde erteilt wurde.

VII.

Sr. Excellenz der Herr k. k. Statthalter hat unterm 3. Jänner l. J., Nr. 85 das Nachfolgende anher eröffnet:

„Anlässlich eines speciellen Falles wurde ich durch Erlaß des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht von 22. December 1880, Z. 20348 beauftragt dem f. b. Ordinariate behufs Mittheilung an die Beneficiaten zu eröffnen, daß im Sinne der bestehenden Normen die Schadloshaltung der Beneficiaten aus dem Religionsfonde rücksichtlich der die normalmäßige Congrua schmälern den landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben nur dann Platz greifen kann, wenn die bezügliche Vorschrift den bestehenden Gesetzen entspricht.

Sollte in dieser Beziehung ein Versehen unterlaufen sein, so ist es Sache der Beneficiaten die Richtigstellung der Vorschrift im administrativen Instanzenzuge zu bewirken.

Ist von den hiefür offenstehenden Rechtsmitteln nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht worden und hiedurch eine ungebührliche Vorschrift in Rechtskraft erwachsen, so hat die bezügliche Zahlung ohne Schadloshaltung aus dem Religionsfonde lediglich dem im Verschulden befindlichen Beneficiaten zur Last zu fallen.“ Wovon die Pfründenvorsteher verständiget werden.

VIII.

Das nachfolgende Rescript Sr. Excellenz des Herrn k. k. Statthalters vom 23. Jänner l. J. Nr. 16016 ex 1880 wird den Pfründen- und Kirchen-Vorstellungen mit Hinweis auf die im kirchlichen Ordnungsblatte I. vom Jahre 1880, Nr. 458, Absatz VIII. enthaltenen Weisungen, zur Darnachachtung mitgetheilt:

Ich bin zur Kenntniß gelangt, daß einige Pfarrpfründner und Kirchenvorsteher die nach dem Landesgesetze vom 18. Juli 1871 R. G. B., Nr. 32, ex 1872 einlaufenden Ablösungskapitalstheilebeträge interimistisch bei im Sinne des Reichsgesetzes vom 9. April 1873 R. G. B., Nr. 70 eingerichteten Vorschußkassen einlegen.

Nachdem diesen Instituten die Gewähr pupillarmässiger Sicherheit von Seite der Regierung noch nicht zuerkannt ist, erscheinen dieselben mit Rücksicht auf den §. 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 R. G. B. Nr. 50 zu obigem Zwecke nicht geeignet und können derlei kleinere zum Obligationen-Ankauf nicht hinreichenden Kapitalstangenten zum Behufe einstweiliger Verzinsung nur in eine Sparkasse, als einem behördlich beaufsichtigten Institute angelegt werden. —

Mit Berufung auf die Motivirung meines Ersuchschreibens vom 23. November 1879, Z. 16841 beehre ich mich das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat zu ersuchen, hievon die subventionirten geistlichen Pfründner und

*) Auszug aus dieser Circular-Berordnung: „Weiters haben Seine k. und k. Apostolische Majestät allergnädigst zu gestatten geruht, daß fortan auch die nach Punkt 22 der Durchführung-Bdg. zum Wehrgesetze Praes. Nr. 4554 vom 22. Dzbr. 1868 (R. A. B. Blatt 47. Stück) an eine militärische Heirathsbewilligung gebundenen Halbinvaliden, dann die in der Loco-Versorgung von Invalidenhäusern untergebrachten Offiziere ohne Sicherstellung einer Heiraths-Caution sich verhehlen dürfen, wobei die zur Ertheilung der Bewilligung berufenen General- (Militär-) Commanden außer den durch die Gesetze vorgeschriebenen Rücksichten noch zu beachten haben, daß die Braut unbescholtenen Rufes und von angemessener Bildung sei, und daß die Existenz-Verhältnisse des Heirathswerbers, durch die beabsichtigte Ehe sich verbessern, eventuell auch, ob die Raumverhältnisse des betreffenden Invalidenhauses den Zuwachs eines verheiratheten Offiziers gestatten.“

die Vorstehungen der unter einem öffentlichen Patrone stehenden Kirchen in geeigneter Weise zur Darnachachtung verständig zu wollen.“

IX.

Mit dem Jahre 1881 begann das vierte Decennium für die Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes, und findet aus diesem Anlasse auch eine neue Einbekennung des äquivalentpflichtigen Vermögens und eine neue Bemessung dieser Gebühr statt.

Im Nachstehenden wird deshalb den hochwürdigen Pfründen- und Kirchenvermögens-Verwaltungen der diesbezügliche Finanzministerial-Erlass vollinhaltlich, jedoch ohne die darin bezogenen Musterbögen mitgetheilt.

Erlaß des Finanzministeriums vom 26. Juli 1880, (Nr. 102 R. G. Bl.) betreffend die Einbekennung des dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens für das vierte Decennium (die Jahre 1881 bis 1890).

Zum Behufe der Bemessung des Gebühren-Aequivalentes von dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen für das IV. Decennium (1. Jänner 1881 bis letzten December 1890) nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850, der Allerhöchsten Entschliessung vom 1. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 181), dann der Gesetze vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) und vom 29. Februar 1864 (R. G. Bl. Nr. 20.) [§. 22] wird zur Erzielung eines gleichförmigen Benchmens Nachstehendes verordnet:

1. Das unbewegliche Vermögen ist nach dem beiliegenden Muster A, das bewegliche nach dem Muster B, und die dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden Nutzungsrechte (wie das Jagd-, Fischerei-, Mühl-, Schank-, Markt, Mauth-, Ueberfuhrrecht u. dgl.) sind nach dem Muster C, abgefordert und nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1881 bis spätestens 30. April 1881 einzubekennen.

Diese Muster werden von den Finanz-Landesbehörden sogleich in Druck gelegt und den Parteien gegen Vergütung der auf der Fassion ersichtlich gemachten Gesehungskosten verabfolgt.

2. Für jeden Steuerbezirk ist über die in demselben gelegenen unbeweglichen Sachen eine abgeforderte Fassion zu legen und jeder Steuerbezirk für sich abzuschließen. Diese abgeforderten Fassionen sind auf dem Titelblatte fortlaufend arithmetisch zu nummeriren.

Die einzelnen Abschlüsse sind entweder, sofern es der Raum zuläßt, auf der letzten Fassion oder im gegen- theiligen Falle in einer eigenen Uebersicht auf einer Fassions-Druckforte in derselben Reihenfolge zusammenzustellen, und ist sodann das Gesamttergebniß anzusetzen.

3. Sowohl jede Fassion, als auch die abgeforderte Zusammenstellung der Abschlüsse ist von dem Gebühren- pflichtigen mit Beifügung des Ortes und Datums zu fertigen. Ist der Gebührenpflichtige nach seinem Wohnorte nicht in der Lage, etwa nöthige Aufklärungen über das Bekenntniß mündlich zu geben, so hat er für diesen Zweck eine mit den Verhältnissen vertraute Person im Bezirke zu benennen und dieselbe auch zu ermächtigen, nöthigenfalls ein Uebereinkommen über die Grundlagen der Gebührenbemessung mit den Organen der Steuerverwaltung gültig abzuschließen.

4. Insoferne der Raum in der Fassion für die Gebäude und das Zugehör nicht hinreicht, hat die Fati- rung auf besonderen Beilagen zu geschehen, deren Endergebnisse in den hiefür bestimmten Raum der Fassion einzu- tragen sind.

Der Gesamtwertth ist nur aus den Abschlußsummen für den ganzen Steuerbezirk einzustellen. Grundstücke von gleicher Cultur sind zwar mit ihren Parzellennummern aufzuführen, aber es genügt, das Flächenmaß, den Reinertrag und die Steuer derselben blos summarisch anzugeben.

5. Auf die außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindlichen unbeweglichen Sachen, sowie auf die hierauf bezüglichen, im Punkte 1 angeführten Nutzungsrechte hat die gegenwärtige Verord- nung keinen Bezug.

Dagegen ist das gesammte, in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern liegende un- bewegliche Vermögen, ohne Unterschied der rechtlichen Eigenschaft des Besitzes, mit den angeführten Nutzungsrechten von unbeweglichen, in diesen Ländern gelegenen Sachen hier einzubekennen, der Aequivalentpflichtige mag im In-

oder Auslande seinen Wohnsitz haben, und die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalents bereits mit Beginn des vierten Decenniums, oder erst in einem spätern Zeitpunkte eintreten.

6. In das Bekenntniß A sind auch und zwar am Schlusse desselben, diejenigen unbeweglichen Sachen aufzunehmen, für welche der Bekenntnißleger die Gebührenfreiheit in Anspruch nimmt, und ist der Befreiungsgrund anzugeben.

Der Umstand, daß der Gebührenpflichtige den Gebrauch oder Fruchtgenuß eines Gegenstandes an eine dritte Person überlassen hat, oder eine zeitliche Befreiung von der Grund- oder Gebäudesteuer genießt, enthebt ihn nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes.

Es müssen daher auch die einer Gemeinde incorporirten Beneficien und die, dritten Personen zum Genuße überlassenen unbeweglichen Sachen, dann alle Rechte, welche mit einer unbeweglichen Sache in der Art verbunden sind, daß sie dem jeweiligen Besitzer wegen des Besitzes der unbeweglichen Sache zustehen, vollständig und genau einbekannt werden.

7. Jenes Vermögen, bei dem die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes nach den Bestimmungen des §. 16 und der L. P. 106 B e), Anmerkung 3. des Gesetzes vom 13. December 1862, dann nach Absatz 10 der Vorschrift vom 20. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 102) erst nach dem 1. Jänner 1881 eintritt, ist in das Bekenntniß nicht aufzunehmen, sondern in einer demselben beizuschließenden Uebersicht mit Angabe des Gegenstandes, des Zeitpunktes und des Rechtstitels der Erwerbung (bei Gebäuden der Bauarea), dann des Amtes, bei welchem die Gebühr für die Erwerbung vorgeschrieben wurde, und des dießfälligen Zahlungsauftrages darzustellen.

Ein solches Vermögen ist innerhalb acht Tagen nach dem Eintritte der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes für dasselbe bei Vermeidung der im §. 80 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 vorgesehenen Doppelgebühr auf dem vorgeschriebenen Muster gehörig einzubekennen.

8. Anstatt eines förmlichen Bekenntnisses ist die im vorigen Punkte erwähnte Uebersicht auch von denjenigen juristischen Personen vorzulegen, welche mit Rücksicht auf die Zeit ihres Bestandes mit Beginn des Jahres 1881 der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Äquivalentes noch nicht unterliegen, desgleichen unter derselben Voraussetzung bei neuen Strecken älterer Eisenbahnernehmungen.

9. Actien- und andere Erwerbsgesellschaften, deren Dauer auf mehr als fünfzehn Jahre bestimmt ist, haben ihr unbewegliches Vermögen innerhalb der im Absätze 1 dieser Verordnung festgesetzten Frist einzubekennen.

Erwerbsgesellschaften, deren Dauer erst nach dem 1. Jänner 1881 in dem Maße erstreckt wird, daß ihre Gesamtdauer 15 Jahre überschreitet, haben das Gebühren-Äquivalent vom Tage der festgesetzten oder bewilligten Erstreckung angefangen zu entrichten, daher ihr Einbekenntniß binnen acht Tagen nach dem Eintritte dieses Zeitpunktes bei Vermeidung der im §. 80 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 vorgesehenen Gebührenerhöhung zu überreichen.

10. Die nach den §§. 137 u. f. f. des Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 146) constituirten Gewerkschaften und Bergwerks-Unternehmungen haben jenes gewerkschaftliche Vermögen, welches der Grund- und Gebäudesteuer, oder einer dieser Steuergattungen unterliegt, innerhalb der in dieser Verordnung festgesetzten Frist auf dem vorgezeichneten Muster gehörig einzubekennen.

11. Das Vermögen ist nach Vorschrift des §. 50 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 mit dem gemeinen Werthe einzubekennen.

Der Werth der Grundstücke ist im Allgemeinen mit Berücksichtigung der in der Gemeinde, wo dieselben liegen, ortsüblichen Kaufpreise aus der letzten Zeit, bei Gebäuden und dem fundus instructus nach den gegenwärtigen Herstellungs- rücksichtlich Anschaffungskosten einzubekennen.

12. Erklärt der Gebührenpflichtige, daß er in Ermanglung von Anhaltspunkten zur genauen Werthbestimmung der unbeweglichen Sachen bereit sei, den Werth der der Grundsteuer unterliegenden Realitäten mit dem 150fachen, den Werth der der Hausklassensteuer unterliegenden Gebäude mit dem 250fachen, den Werth der der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude mit dem 100fachen der ordentlichen Steuer, im letzten Falle ohne Abrechnung der Hausklassensteuer, anzuerkennen, so kann auf Grund dieses Werthes die Vorschreibung erfolgen und die Beibringung von Beilagen zur Erweisung bezüglich solcher unbeweglicher Sachen unterbleiben.

Bei Eisenbahn-Unternehmungen, welche das auf Grund und Boden, Erd- und Kunstarbeiten, Unter- und Oberbau und das sämmtliche unbewegliche Zugehör, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladepätze, zum Bahnbetriebe

erforderliche Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aussichtshäuser sammt allem als unbeweglich zu betrachtenden Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen aufgewendete Capital nicht nachweisen, sondern erklären, daß sie die Werthung nach der 400fachen Hauszins-, 600fachen Grund- und 1000fachen Hausklassensteuer anerkennen, kann dieser Werth zur Grundlage der Gebührenbemessung angenommen werden.

Der in dem Pauschalantrage nicht enthaltene abge sonderte unbewegliche Besitz ist steuerbezirksweise zu fatiren.

Dieselben Maßstäbe sind einer provisorischen Gebührenbemessung gegen nachträgliche Richtigstellung zu Grunde zu legen, wenn das Bekenntniß nicht rechtzeitig oder nicht vollständig eingebracht wurde oder die durch das Bekenntniß veranlaßten Erhebungen eine längere Zeit in Anspruch nehmen.

13. In das Muster C sind zuerst jene Rechte einzustellen, welche zu den unbeweglichen Sachen gezählt werden, wie in der Regel: das Jagd-, Fischerei-, Mühl- und Schankrecht u. s. w. Diesen sind dann diejenigen Rechte nachzureihen, welche zu den beweglichen Sachen gerechnet werden, wie in der Regel: das Markt-, Mauth- und Ueberfuhrsrecht u. s. w. Für jede Gattung ist ein besonderer Abschluß zu machen.

Bezüglich des Jagdrechtes hat die Gemeinde anzugeben, ob ihr daselbe von dem eigenen Grundbesitz zusteht (wozu ein arrondirter Besitz von 200 Joch = 115 Hektar erforderlich ist) oder (wenn ihr Grundbesitz kleiner ist), welcher Betrag vom Ertrage des Jagdrechtes verhältnißmäßig auf ihren Grundbesitz entfällt, dann ob ein und welcher Betrag des Jagdertrages von den Grundbesitzern der Gemeinde als solcher förmlich und bleibend abgetreten worden ist.

14. Die Einbekennung des beweglichen Vermögens hat nach dem Vermögensstande vom 1. Jänner 1881, auf welchen Zeitpunkt auch die Werthbestimmung zu beziehen ist, zergliedert in der Art eines Nachlassinventars und so stattzufinden, daß die Angemessenheit der mit Berücksichtigung der §§. 51 und 52 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 und des §. 8 des Gesetzes vom 13. December 1862 beizufügenden Werthangaben hiernach beurtheilt werden kann.

Bei den öffentlichen Obligationen und Werthpapieren, welche einem Börsencourse unterliegen, ist die Gattung, die Zeit der Ausstellung, der Nominalbetrag, auf welchen sie lauten, die Serie und Nummer, der allfällige Zinsfuß und der Cours werth anzugeben und bei einer großen Anzahl solcher Papiere dem Bekenntnisse, Muster B, eine Specification hierüber beizuschließen.

In das Bekenntniß ist zugleich der bare Cassabestand am 1. Jänner 1881 ohne Rücksicht auf Zweck und Verwendung einzustellen.

Zinsen überhaupt sind nur dann anzusetzen, wenn sie aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1881 rückständig sind.

15. Personen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ihren Wohnsitz haben, haben ihr gesamtes wo immer befindliches bewegliches äquivalentpflichtiges Vermögen nach dem Stande am 1. Jänner 1881 hier einzubekennen.

Auf bewegliche Sachen, welche nicht durch Schenkung, Stiftung oder Vermögensübertragung von Todeswegen erworben wurden, hat die Anmerkung 3 zur T. P. 106 B e) des Gesetzes vom 13. December 1862 keine Anwendung.

Dieselben unterliegen daher ohne Rücksicht auf die Besitzdauer vom 1. Jänner 1881 dem Gebührenäquivalente, wenn sie auch noch nicht 10 Jahre im Besitze des Gebührenpflichtigen sich befinden.

16. Von jenen Gegenständen, in Ansehung deren die Gebührenpflicht erst später einzutreten hat (Post 15 des Activstandes, Muster B) ist der Werth längstens acht Tage nach Eintritt der Gebührenpflicht, nach den Verhältnissen des Tages, an welchem dieselbe eingetreten ist, einzubekennen. Juristische Personen, deren bewegliches Vermögen ausschließlich aus zumeißt kleinen Beträgen durch Schenkungen oder Legate sich bildet, können von der Pflicht zu dieser fallweisen Einbekennung gegen dem enthoben werden, daß sie mit Schluß eines jeden Jahres über alle im Laufe desselben in die Äquivalentpflicht neu eingetretenen Vermögenstheile eine Gesamtnachweisung einbringen.

17. Dem Bekenntnisse über das gesamnte bewegliche Vermögen ist sodann ein Nachweis des im Zeitpunkte, auf welchen das Bekenntniß zu beziehen ist, auf dem beweglichen und dem hierländigen unbeweglichen Vermögen vorhandenen Passivstandes beizufügen und zuletzt der dem Gebührenäquivalente unterliegende Rest des Vermögens darzustellen.

Haften jedoch die Passiven zugleich auf einem im Auslande oder in den Ländern der ungarischen Krone befindlichen unbeweglichen Vermögen des Aequivalentpflichtigen, so ist von dem beweglichen Vermögen nur jener Betrag der Passiven in Abzug zu bringen, der verhältnißmäßig nach der Vorschrift des §. 57 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 auf das diesseitige unbewegliche Vermögen entfällt.

Passiven, die blos auf dem im Auslande oder in den Ländern der ungarischen Krone gelegenen unbeweglichen Vermögen des Aequivalentpflichtigen haften, sind zum Abzuge vom beweglichen Vermögen daher nicht geeignet.

18. Sowie die Activ- sind auch die Passiv-Capitalien in ihrem nominellen und effectiven Werthe anzugeben. Die Tilgung von Passiven während der Vorschreibungsperiode bewirkt keine Aenderung in dem Gebührengesetze.

19. Bei Bewerthung von Stiftungen (insbesondere bei Messenstiftungen) sind die aus der Stiftung zu leistenden Verbindlichkeiten nicht in Abzug zu bringen.

Diese Verbindlichkeiten sind nur dann anzugeben, wenn für die Stiftung die Gebührenfreiheit in Anspruch genommen wird. Das bewegliche Vermögen der geistlichen und Knaben-Seminarien unterliegt gleichfalls dem Gebührengesetze, sofern es nicht ein zu Unterrichtszwecken gestiftetes ist. Die Erhaltung von Novizen kann dagegen nicht als Unterrichtszweck angesehen werden.

Das Vermögen der Beneficien, Kirchen und Stiftungen ist nicht vermengt, sondern getrennt zu satiren.

Schulfonds-Capitalien, sofern nicht urkundlich nachgewiesen wird, daß deren Interessen zu Unterrichts- oder Schulzwecken gestiftet, das ist auf immerwährende Zeiten bestimmt sind, ferner Stiftsbibliotheken, wenn sie Eigenthum der Corporation und nicht ein von dieser zu Unterrichtszwecken bleibend gewidmetes, vom Eigenthum der Corporation getrenntes, selbständiges Vermögen bilden, sind dem Gebührengesetze unterworfen; dagegen sind von demselben befreit die Stolagegebühren, Opferstock- und andere derlei als Gegenleistung oder freiwillige Gaben dem Pfarrbeneficiaten zukommenden Bezüge, da sie nicht aus dem Vermögen des Beneficiums fließen, dann was dem Pfarrbeneficiaten aus abgesonderten Stiftungen, wovon das Gebührengesetz abgesondert bemessen wurde, zukommt.

20. Findet eine gesetzliche Befreiung statt, so ist dieselbe geltend zu machen und die behördliche Anerkennung zu erwirken. Auch Inhaber von Beneficien, welche auf Grund des Gesetzes vom 15. Februar 1877 (R. G. Bl. Nr. 98) die persönliche Befreiung vom Gebührengesetze in Anspruch nehmen, haben das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beneficiums einzubekennen und die behördliche Anerkennung ihrer persönlichen Befreiung zu erwirken.

Bei Beurtheilung dieses letztern Anspruches hat nur das aus der Innehabung des Beneficiums fließende Einkommen ohne Rücksicht auf ein sonstiges persönliches Einkommen, welches nicht aus der Pfründe herrührt, in Betracht zu kommen. Es kann daher weder eine Congrua-Ergänzung, noch eine dem Beneficiums-Inhaber aus dem Religionsfonde zeitweise gewährte Personalzulage oder Unterstützung als ein Einkommen des Beneficiums veranschlagt werden.

Soweit es sich aber darum handelt, zu ermitteln, ob dem Beneficiaten ein reines Pfründeneinkommen verbleibt, sind folgende Auslagen zu berücksichtigen:

- a) für jeden Hilfspriester, welchen der Beneficiat zu erhalten verpflichtet ist, 210 fl. ö. W., ist aber das Einkommen des Hilfspriesters gestiftet, das gestiftete Einkommen, selbst wenn es mehr als 210 fl. ö. W. jährlich beträgt; wenn es aber weniger beträgt, daselbe und der auf 210 fl. ö. W. fehlende Betrag;
- b) alle Auslagen, welche zu Gunsten dritter Personen aus dem Pfründenvermögen nach der Bestimmung der Stiftung gemacht werden müssen, als z. B. für eine Kirche, Schule, ein Hospital u. s. w.;
- c) alle Steuern und öffentlichen Abgaben sammt Zuschlägen, Passivzinsen u. s. w., welche der Beneficiat zu bestreiten verpflichtet ist.

Uebersteigt das solchergestalt ermittelte reine Pfründeneinkommen die Summe von 500 fl., so hat der Beneficiat das Gebührengesetz nur in so weit zu entrichten, als daselbe in dem die Summe von 500 fl. übersteigenden Betrage die Bedeckung findet.

21. Die Aequivalentpflichtigen in Wien, Prag und Lemberg, in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien, im Küstenlande und in der Bukowina haben ihre Bekenntnisse bei den in diesen Städten und Ländern aufgestellten Gebührengesetzämtern zu überreichen, während alle sonstigen Gebührengesetzpflichtigen innerhalb der im

Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ihre Bekenntnisse bei den Finanz-Bezirks-Direktionen, zu welchem sie ihrem Wohnsitz nach zuständig sind, einzubringen haben.

Die Bekenntnisse über die der Gebühr unterliegenden, im Geltungsgebiete dieser Verordnung gelegenen unbeweglichen Sachen solcher Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb dieses Gebietes haben, sind bei dem Central-*Tag*- und Gebührenbemessungsamte in Wien zu überreichen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der beweglichen Sachen solcher juristischer Personen, welche ihren Wohnsitz in den Ländern der ungarischen Krone haben, wenn diese Sachen wegen ihrer Widmung für einen bestimmten Zweck sich in dem andern Theil des Reiches unter öffentlicher Verwaltung oder Ueberwachung befinden.

22. Auf die Unterlassung der Einbekennung rücksichtlich Anzeige ist der §. 80 des Gebührengesetzes in der Art anzuwenden, daß die zweifache Gebühr während des ganzen zehnjährigen Zeitraumes, für welchen die Bemessung des Gebührenäquivalentes zu geschehen hat, einzuheben ist, woferne der Äquivalentenpflichtige nicht früher aus jenem Genuße tritt, dessen Einbekennung er unterlassen hat.

Die Verheimlichung oder unrichtige Angabe der einzubekennenden Gegenstände unterliegt nach §. 84, Z. 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 der Behandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen.

23. Die Bekenntnisse werden nach ihrem Einlangen mit den bisherigen Vormerkungen verglichen und sodann den betreffenden Steuerämtern mitgetheilt, welche sie mit ihren Catastralvormerkungen zu vergleichen und hinsichtlich des Ergebnisses sowie der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der ortsüblichen Kaufwerthe ihr Gutachten und ihre Anträge wie über andere Bemessungsacte zu erstatten haben.

24. Die Finanzbezirks-Direktion, beziehungsweise das Gebührenbemessungsamt, bemißt die Gebühr, entscheidet über die Gebührenfreiheit einzelner Objekte, gibt dem Gebührenpflichtigen den angenommenen Werth und den ausgemittelten Gebührenbetrag nach dem beiliegenden Muster D, sowie auch jene Gegenstände bekannt, hinsichtlich welcher dem Anspruche auf Gebührenfreiheit nicht stattgegeben werden konnte.

25. Mit dem Gebühren-Äquivalente ist zugleich der 25^o/_oige Zuschlag für das ganze Decennium mit dem Vorbehalte allfälliger Aenderungen vorzuschreiben.

26. Der auf ein Jahr entfallende Betrag des für dieses Decennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen bemessenen Gebührenäquivalentes ist in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen.

Im Falle einer verzögerten Einzahlung werden die 6^o/_oigen Verzugszinsen von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit berechnet und mit derselben eingehoben.

27. Damit jedoch die Einhebung des Gebühren-Äquivalentes durch der Bemessung entgegenstehende Hindernisse keinen Aufenthalt erleide, ist daselbe, so lange die Bemessung für das vierte Decennium nicht erfolgt, nach dem Ausmaße des dritten Decenniums provisorisch gegen nachträgliche Richtigstellung einzuheben und dessen Empfang auf dem bisherigen Zahlungsbogen zu bestätigen. Erst wenn die Gesamtgebühr, welche der einzelne Äquivalentenpflichtige von seinem unbeweglichen Vermögen im vierten Decennium zu entrichten hat, festgestellt sein wird, ist die gegenwärtige Gebührenvorschrift (Zahlungsbogen) einzuziehen und demselben der neue Zahlungsauftrag mit der erforderlichen Abrechnung zuzustellen.

X.

Das in München erscheinende, vom Priester Josef Knab redigirte Blatt „Arbeiterfreund“ wird hiemit wegen seiner christlichen Tendenz und seines für Arbeiter- und Gewerbskreise zweckentsprechenden Inhaltes bestens empfohlen. Der Preis ist ganzjährig 90 fr., halbjährig 45 fr.

Rechnung

der gefertigten Knabenseminars-Vorstellung über die erhaltenen Geldbeträge und deren Verwendung für das Institut vom 15. September 1879 bis 15. September 1880.

Post- N ^o		Betrag	
		fl.	fr.
Empfänge.			
1	Vom Hochwürdigsten F. B. Konsistorium:		
	a) Auf Rechnung des Maximilianum	1251 fl.	
	b) " " " Victorinum	2539 "	
	Summe	3790	
2	Sustentationsbeiträge der Zöglinge	1557	92
	Summe der Empfänge	5347	92
Ausgaben.			
1	Kassadeficit am 15. September 1879	84	51
2	Beköstigung der Zöglinge	3266	81
3	Reinigung der Wäsche	267	92
4	Materiale für Beleuchtung und Beheizung	378	9
5	Krankenpflege	77	31
6	Lohnungen für das Dienstpersonale	277	45
7	Hauserrfordernisse, Reparaturen und Einrichtungsstücke	885	98
8	Reinigung des Hauses	27	60
9	Tag- und Handwerker	12	22
10	Bearbeitung des Gartens	36	42
11	Außerordentliche Auslagen	33	46
	Summe der Auslagen	5347	77
	Wird diese Summe abgezogen von der Empfangsumme	5347	92
	so bleibt ein Kassarest von	—	15

Knabenseminars-Vorstellung am 15. September 1880.

Johann Skuhala,
Regens.

Rechnung

über die Empfänge und Ausgaben des f. b. Knabenseminars „Maximilianum“ vom 15. Sept. 1879 bis hin 1880, d. i. vom Studienjahre 1879/80.

Post-Nr.		Capitalien		Im Barem	
		fl.	fr.	fl.	fr.
I. Empfänge;					
A. Cassareff mit 15. September 1879.					
1	Capitalien	20526	76	—	—
B. Neue Empfänge.					
2	Interessen von Activ-Capitalien	—	—	934	08
3	Beiträge: a) von Diözesanpriestern 140 fl. b) Ein Theilbetrag der Tantieme der Riunione Adriatica di sicurta vom Jahre 1878 100 fl. und vom Jahre 1879, 130 fl. 230 fl.	—	—	—	—
	Zusammen	—	—	370	—
4	Das Victorinum ersetzt dem Maximilianum von der Hausbauschuld pr. 15358 fl. 93 ¹ / ₂ fr. einen Theilbetrag und zwar ein Spar= kassbüchel von fl. 10500.— und baar „ 2300.93 ¹ / ₂	10500	—	—	—
	Zusammen fl. 12800.93 ¹ / ₂	—	—	2300	93 ¹ / ₂
	Summe der Empfänge	31026	76	3605	01 ¹ / ₂
II. Ausgaben:					
1	Das Deficit mit 15. Septbr. 1879	—	—	2320	28
2	Für die Verpflegung der Zöglinge dem Herrn Instituts-Rector laut dessen Rechnung	—	—	1251	—
3	Stempel, Postporto, Remunerationen und Expensen	—	—	4	64
	Summe der Ausgaben	—	—	3575	92
	Wird von der Empfangssumme pr.	31026	76	3605	01 ¹ / ₂
	die Ausgabssumme abgezogen pr.	—	—	3575	92
so ergibt sich mit 15. September 1880:					
	a) der Stand der Capitalien pr.	31026	76	—	—
	b) eine Cassabarschaft pr.	—	—	29	09 ¹ / ₂
Capitalien des Maximilianum.					
1	Privatschuldbriefe fl. 9626.76				
2	Staatsschuldverschreibungen (Silber-Rente) „ 3300.—				
3	dto. (Papier-Rente) „ 6900.—				
4	Staatslose 1860. „ 500.—				
5	Grundentlastungs-Obligationen „ 200.—				
6	Sparkassbüchel „ 10500.—				
	Zusammen obige fl. 31026.76				

Klassifikation

der Böglinge des F. B. Knabenseminars zu Marburg
im II. Semester 1879/80.

Post-Nr.	Klasse	der Instituts-Böglinge		Schüler-Anzahl	Vocations-Nr.	Fortgang
		Name	Geurtsort			
1	VIII.	Černensek Franz	Maria Neustift	14	8	Die Matur-Prüfung mit gutem Erfolge abgelegt.
2	VII.	Korošec Franz	St. Margen	14	5	I.
3	"	Kozodere Andreas	St. Lorenzen am Draufelde	14	4	I.
4	VI.	Kaučič Jakob	St. Peter bei Radkersburg	25	5	I.
5	"	Keček Andreas	Friedau	25	9	I.
6	"	Mihalkovič Josef	Friedau	25	23	II.
7	"	Pere Franz	Prevorje			Nachprüfung bestanden
8	"	Salobir Matthäus	Dobje	25	6	I.
9	V.	Čížek Josef	Peilstein	26	6	I.
10	"	Golob Barthel.	St. Georg. b. Reicheneg	26	11	I.
11	"	Herie Martin	Luttenberg	26	12	I.
12	"	Pečnik Josef	Kopreiniz	26	3	Vorzug
13	"	Pivec Rupert	Kötsch	26	9	I.
14	"	Požeger August	St. Peter u. Paul in Pettau	26	7	I.
15	"	Simonič Franz	St. Urban	26	10	I.
16	"	Tikvič Johann	St. Lorenzen in W. B.	26	13	I.
17	IV.	Arzenšek Alois	Stranizn	28	8	I.
18	III.	Birkmajer Gottfried	Gonobitz	32	8	I.
19	"	Kraner Josef	St. Benedikten in W. B.			Nachprüfung
20	"	Leutschacher Benedikt	Wind. Graz	32	3	Vorzug
21	"	Medved Anton	Reichenburg	32	4	Vorzug
22	"	Miklavec Johann	Reisniz	32	10	I.
23	"	Moravec Franz	Groß-Sonntag	32	9	I.
24	"	Ogrizek Franz	Hl. Kreuz bei Sauerbrunn	32	6	Vorzug
25	"	Urban Alois	Wuchern	32	7	I.
26	"	Šuta Alois	St. Wolfgang bei Wisch	32	14	I.
27	"	Vreže Johann	St. Marein	32	5	Vorzug
28	II.	Antolič Johann	Rann	31	7	I.
29	"	Čížek Johann	Peilstein	31	8	I.
30	"	Janežič Franz	Kapellen bei Rann	31	4	Vorzug
31	"	Kotnik Josef	St. Martin bei Schallegg	31	1	Vorzug
32	"	Lah Martin	Peilstein	31	11	I.
33	"	Valenko Franz	St. Margarethen bei Pettau	31	2	Vorzug
34	"	Weixler Viktor	Wind. Graz	31	3	Vorzug
35	"	Zöhrer Johann	Maria Schnee am Wölling	31	14	I.
36	I.	Menhard Jakob	Gams	33	6	I.
37	"	Mravljak Anton	St. Anton am Bachern	33	11	I.

XII.

Diözesan-Nachrichten.

Pfründenverleihungen: Dem Herrn Josef Flock, ist die Pfarrpfründe St. Jakob in Lembach; dem Herrn Anton Šibal die Pfarrpfründe St. Nikolaus in Lichtenwald; dem Herrn Adolf Srabotnik die Kuratie St. Primus am Bachern verliehen; Herr Jakob Počnik ist für die Kuratie St. Ulrich in Podgorje präsentirt worden.

Als Provisoren wurden bestellt die Herren: Gregor Hrastel an der Pfarre in Ulimien; Jakob Krušič an der Pfarre St. Andrá ob Heisenstein; Anton Vraz an der Pfarre St. Magdalena in Kapellen; Franz Cizej an der Pfarre St. Paul bei Pragwald; Gregor Dupelnik an der Kuratie St. Leonhard bei Lüsser; Franz Osterc an der Pfarre zu Artitsch.

Uebersetzt wurden die Herren Kapläne: Vinzenz Kolar als I. nach Reichenburg; Dr. Michael Napotnik als Chorvikar und Domstadtpfarrkaplan an die Dompfarre in Marburg; Johann Prešern als I. nach Lichtenwald; Josef Dekortl als II. nach W. Feistritz; der gewesene Provisor in Lembach, Herr Martin Kolenko, erhielt die Anstellung als Kaplan daselbst.

Herr Stefan Uruk, Pfarrer von Ulimien ist in den lebenslänglichen, und Herr Josef Hornah, Kaplan zu St. Johann am Draufelbe in den zeitweiligen Ruhestand getreten.

Gestorben sind die Herren: Martin Rabin, Pfarrer zu St. Magdalena in Kapellen, am 16. Jänner; Franz Feichtinger, Pfarrer zu St. Paul bei Pragwald, am 20. Jänner; Johann Reisp, Defizientpriester zu St. Ruprecht in W. B., am 30. Jänner; Johann Jug, Kurat zu St. Leonhard bei Lüsser, am 3. Febr.; Lutas Soušek, Pfarrer in Artitsch am 3. Februar.

Ausgeschrieben sind die Seelsorgestationen: St. Magdalena in Kapellen bis zum 4. März; St. Paul bei Pragwald bis zum 5. März; St. Andrá ob Heisenstein bis zum 22. März; St. Leonhard bei Lüsser bis zum 22. März; Artitsch bis zum 22. März i. J.

J. B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 9. Februar 1881.

Jakob Maximilian,

Fürstbischof.

